



VII, 21.

2.608^a



121
Die
Geschichte
des
Fränckenhäussischen Stadtrechts
werden fernerweit
bey der am 18. Decembr. 1748.
erfolgten

Rathsveränderung

kürzlich doch pragmatisch erzehlet
und
dem neuaufgeführten Mittel
ergebenst gratuliret
von
Johann Friedrich Müldener.

Dritte Abhandlung.

Fränckenhausen,
gedruckt mit Keilschen Schriften.

Hoch- und Wohl-Edle, Hoch- und Wohl-
gelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren
Bürgermeistere und Rath,

Hoch und Vielgeehrteste Herren.

Die Geschichte des Franckenhäussischen Stadt-
Rechts kommen denen Zeiten nun immer
näher, da ich Ihnen, Hoch- und Vielge-
ehrteste Herren, noch viele besondere Merck-
würdigkeiten vorzutragen die Ehre haben
werde. Die finstern Jahre sind nunmehr bald vor-
bey: Und wenn wir nur erstlich das bekannte grosse
Interregnum des dreyzehenten Jahrhunderts überstie-
gen haben, so wird es auch, wie in der Historie über-
haupt, also auch in unsern Geschichten viel heller und
lichter werden. Bis hieher bin ich in meiner zweyten
Abhandlung gekommen, und die Ordnung erfordert
also, daß ich hierinnen fortfahre.

Das dreyzehnte Jahrhundert wird in den Geschich-
ten Teutschlands und ganz Europens ein ewiges An-
dencken behalten, weil in selbigem das grosse Interre-
gnum bis zur Wahl des Kaisers Rudolphi I. entstan-
den und gewähret, auch zu vielen und merckwürdigen
Revolutionen Anlaß gegeben hat.

)(

Was

Was noch von den alten Fränkischen und teutschen Gesetzen vorhanden war, ging damahlen vollens fast gar zu Grunde. Die meisten Herren samt vielen Städten suchten sich bey diesen verwirrten Zeiten souverain zu machen: Und die letzteren zumal ergriffen die Gelegenheit, neue Gesetze zu geben, und nach selbigen den Zustand ihrer neuen Republicquen einzurichten: worum sie auch gar nicht zu verdennen waren, weil kein Oberhaupt im teutschen Reiche vorhanden war, und kein Mensch wuste, nach was für Gesetzen er eigentlich leben sollte. Die Reichs-Städte Cöln und Aachen können uns hierinnen zum unverwerfflichen Beyspiel dienen.

Die Fürsten und Herren thaten dergleichen. In *causis nobilium* wurden an vielen Orten Hof- und in *causis pacem publicam concernentibus* Burg Gerichte bestellet und angeordnet, und das vormals berühmte Schwarzburgische Landgerichte zu Winckeln (wo von ich, gefällt es Gott, nächstens ausführlich handeln werde) hat gleichergestalt damals seinen Anfang genommen.

Die Municipal-Städte machten es nicht viel besser. Sie samleten die alten Gewohnheiten, trugen sie zusammen und machten sich daraus besondere Stadtrechte; worzu sie sich nun so vielmehr berechtiget achteten, da das Römische und Päbstliche Recht damahlen schon ganz Teutschland überschweimten und das alte teutsche Recht gänzlich zu unterdrücken droheten; Wie denn eben dieser Vorfall zur Verfertigung des Sachsen- und Schwaben-Spiegels vorher schon Anlaß gegeben hatte.

Diesem Exempel folgte gleichergestalt unsere Stadt Franckenhausen, welche, wie ich schon anderwärts klärllich erwiesen habe, bereits im zwölfften Jahrhunderte
Stadt,

Stadtrecht gehabt hat, und im vierzehnten Saeculo schon in die alte und neue Stadt getheilet worden ist; mithin auch nothwendig ihre eigene Gesetze gehabt haben muß, weil die menschliche Gesellschaft ohne dergleichen Ordnungen nicht lange bestehen kan.

Das erstere Weichbild, welches die Stadt Franckenhäusen, zur Zeit der Reichlingischen Herren Grafen gehabt, ist durch die Länge der Zeit verlohren gegangen, und bis zu unsern Jahren nicht aufbehalten worden.

Die älteste Nachricht, die wir davon haben, finden wir beyrn P. Jovio in seinem Chronico MSpto histor. Schwarzb. P. V. c. XL. welcher uns so viel aus archivischen Urkunden versichert:

Daß Graf Heinrich XXXI. von Schwarzburg ao. 1454. am Sonntage Nativitatis Mariae die Statuten oder Stadtrecht zu Franckenhäusen verneuret und confirmiret, auch allerhand nützliche Ordnungen zur Aufnahme der Unterthanen, und damit niemand über Vermögen beschweret würde, gemacht und verfasset, besonders aber fest gestellet habe, wie es mit dem Brauen, Hochzeiten und Kindtauffen gehalten werden solle.

Hieraus werden Sie, Hoch und Vielgeehrteste Herren, ohne mein Erinnern sonder schwer abnehmen, daß wir noch vor ao 1454. zu Franckenhäusen ein besonderes geschriebenes Stadt-Recht gehabt haben müssen; Denn die gnädige Bestätigung des Landes-Herrn setzt sonder Zweifel zum voraus, daß dergleichen vorher vor-

vorhanden gewesen seyn müsse. Daß aber auch diese Statuten sehr kurz und dunckel gewesen seyn müssen, ist daher leicht zu ermessen, weil die darauf gefolgeten, die doch in vielen Stücken vermehrter und verbesserter angegeben werden, dergestalt beschaffen sind, daß wir sie zu unsern Zeiten entweder gar nicht brauchen könten oder doch zu täglichen Processen Anleitung geben würden; Doch damals konte man sie für ziemlich vollständig achten, weil man nicht eben für allzunothwendig hielt, alles besonders auszudrucken, und sich in übrigen auf das alte Herkommen berief, womit man in denen vorigen Zeiten vielmahls weiter kommen konte, als bey unsern Jahren, da viele Prozesse fast unsterblich sind und die Menge derer Sachwalter zu dieser und jener für die Klienten. schädlichen Wütherung igar oft Anlaß geben.

Genug Sie, Hoch, und vielgeehrteste Herren, wissen, daß wir schon ao. 1454. ein geschriebenes Stadt Recht gehabt haben. Und dieses ist auch bis ao. 1534. die Richtschnur gewesen, nach welchen alle bürgerliche und peinliche Handlungen abgemessen worden sind; wiewohl auch diese damahls nicht hinlänglich genug waren, die Handel zu schlichten und die Verbrechen in Zaum zu halten.

Gute Gesetze und deren genaue Beobachtung können nicht nur einen Staat aufrecht erhalten, sondern auch eine zerrüttete Republicque wieder herstellen.

Franckenhausem war kurz für denen ao. 1534. heraus gekommenen Statuten in die erbarmenswürdigsten Umstände gerathen. Ao. 1523. den Sonnabend nach Philippi und Jacobi war der 2. Maj. früh Morgens
zwei

zwischen 4. und 5. Uhr wurde die Stadt an vier Orten mit Feuer angesteckt und erlitt dadurch einen ansehnlichen Verlust. Nicht lange darauf 20. 1525. überfielen sie die rebellischen und ungehobelten Bauern, welche vollends alles gute, was noch vorhanden war, zu vertilgen suchten, und in dieser Absicht Schloß und Rathhaus stürmten und plünderten, und die vorhandenen Statuten und andere Verordnungen zerrissen, hingegen ein ganz anderes Recht einzuführen willens waren. Jedoch die über der Stadt gleich darauf erfolgte totale Niederlage dieser ungeschickten und unberufenen Krieger machte zwar dieser Unordnung ein Ende; Allein, o betrübtes Andenken! Schmerzensvoller Tag! hiermit war unsrer Stadt noch wenig geholfen. Die am Tage der Schlacht erfolgte gewaltsame Einnahme, die erschreckliche Plünderung und das damit verknüpfte Blutvergießen machte diesen Ort fast zu einer verlassenen und fürchterlichen Einöde. Ob nun schon damals die Catholiken wegen gewisser politischen Umstände den Meistern spielten, so wußte man doch in Religions-Sachen nicht, wer Koch oder Kellner war, wovon die special Umstände in die Kirchen-Historie von Franckenhausen gehören. In der politischen Verfassung sah es verwirrt aus, und die gottlosen Unternehmungen der Wiederstäuffer, welche von keinem Stadtrechte noch Richter etwas hören wollten, vermehrten die Unruh auf allen Seiten. Man wußte von keinen Statuten und Gesetzen: und man konte damalen wohl sagen, was man von Rom im Anfange zu sagen pflegte: *urbs sine lege, sine iure certo egisse decebatur.*

Die Herren Grafen nahmen sich den elenden Zustand unserer Stadt dermassen zu Herzen, daß sie auch,
X 3 um

um das Elend nicht länger anzusehen, gar außser Land
des gingen; jedoch nicht lange darauf ao. 1530. zurück
kehrten, der Stadt ihre Gnade wieder zuwendeten und
äußerst bemühet waren, derselben wieder aufzubelffen.

Das erste war die Wiederherstellung und Verferti-
gung eines neuen Stadtrechts. Ao. 1534. machte sich
der Stadtrath samt den vornehmsten aus der Bürger-
schaft darüber, entwarfen gewisse Articul und übergab
ben sie noch in besagten Jahre dem damahls regieren-
den Herrn Grafen Heinrichen dem Jüngern zur gnädig-
sten Confirmation, die auch am Dienstage Michaelis besa-
gten 1534sten Jahres in sehr milden und huldreichen
Ausdrückungen erfolgte. Das Original dieser Statu-
ten ist auf Pergament geschrieben und unter besagten
Herrn Grafen angehängten Siegel bis auf heutigen Tag
noch zu Rathhansse befindlich. Weil sie aber nicht länger
als 24. Jahr gegolten haben, so sind sie auch nicht groß
bekannt worden, und die wenigsten unserer Bürgerschaft
wissen, was darinnen enthalten ist. Da ich nun die
Geschichte des Franckenhäusischen Stadtrechts erzähle,
so wird man auch billig von mir fordern, daß ich den
Inhalt derselben kürzlich bekannt machen solle. Worzu
ich mich um so vielmehr verbunden erachte, da viele
Merckwürdigkeiten darinnen zu finden, die unserer Auf-
merksamkeit noch wohl werth sind.

Der Eingang zur gnädigsten Bestätigung besa-
get ganz deutlich, daß dieses neue Stadtrecht darum
confirmiret würde:

Zwitracht und irrung zuvorkhomenn vnnnd
zu verwahren.

welches

welches auf den vorhergegangenen zerrütteten Zustand
der Stadt sonder Zweifel abzielet. Und zwar sollte
die Stadt diese Einigung,

als sie die selbst vnther sich selbst gesetzt vnnnd
gewilliget
zu ewigen Zeiten haben.

Hierauf folgen nun die Statuten selbst. Sie sind
in vier Bücher getheilet, wovon das erstere 20. Articul
in sich begreifet, und von denen Privilegien des Raths,
denen dazu gehörigen Personen, deren Wahl und Be-
stätigung, Bestellung öffentlicher Aemter und andern
in die Policy einschlagenden Sachen handelt.

Das andere Buch bestehet aus XI. Articulen, welche
die Verbindlichkeit der Verlöbniße, der Contracte und
einen kleinen Theil der Succession und der Theilbietung
zum Verwurff haben.

Das dritte Buch ist gar nicht in Articul verfasst,
sondern bestehet nur in gewissen Abschnitten, so von Po-
licey-Sachen, als Brauen, Fleischhauern, Gastwir-
then, Tagelöhnern und Gesinde handeln.

Das vierte Buch endlich enthält 29. Articul und han-
delt lediglich von peinlichen und Malefiz-Sachen.

Meine Schuldigkeit erfordert, daß ich Ihnen, Hoch-
und Vielgeehrteste Herren, nunmehr auch besonders
mittheile, was in diesen vier Büchern anmerckens-
würdig ist, weil man doch nicht sagen kan, daß einer
die Geseze des Vaterlandes gründlich verstehe, wenn
er

er nicht rationem legis, oder die Ursache, warum dieses Gesetz gegeben worden, angeben kan.

ad Lib. I.

Der erstere Artikel des ersten Buchs stehet um dieses willen billig voran, weil darinnen der Stadtrath und Bürgerschaft

mit aller Freiheit alten loblichen Gebrauch vnd herkommen *ec.* mit Lehen, Geschosse, Zinsenn, Teichenn, Teichstedten, Mollen, Holtz, Marck, Wiesenn, Backhausenn, Gahr, Kuchenn, Schenckenn und brawen, Triftenn vnd Reinen, auch Steingreben wue sie solche zu nottorft ihr gebeuth In unsern Gericht vnd Oberkeit haben, beliehen wird, auch der Landes-Herr sie darinnen gnädigst zu handhaben versprochen in verbis: Dabei wollen wir gedachte vnserer lieben getreuen schützen vnd handhaben *e.*

Dieser Artikel ist nicht von ohngefahr, sondern diserwegen besonders voraus gesetzt worden, das das Raths-Regiment bestärcket und wider alle schwärmerische Säge derer damaligen Sectirer in Sicherheit gesetzt würde; immasen nicht nur die damals überhandnehmenden Wieder-Täuser, sondern auch noch vorher

ro

ro die Mäntgerischen Anhänger ausdrücklich verlangten, daß alles gemein seyn und die Obrigkeit gar nichts besonders zu Bestreitung der gemeinen Nothdurfft für sich haben sollte.

Der andere Artikel lautet folgender Gestalt:

Wir Schaffen einen Tzgleichen Bürgere Friede
In seiner Behausunge, Es wehre dann das
wir vnnserer Amptleuthe ader aber der Rath
zu yhnen Redliche Ursachen hetten.

Glauben Sie wohl, Hoch- und vielgeehrteste Herren, daß dieser Artikel nicht von besondere Nachdruck und mit Fleiß gleich voran gesetzt worden sey, da er doch eigentlich in das vierte Buch unter die Malefizsachen gesetzt werden sollen. Ich vor meine Person bin überzeugt, daß es mit guter Überlegung geschehen sey; denn betrachten Sie nur die vorhin angeführten erbärmlichen Zeiten, so werden Sie mir sonder Anstand Recht geben, daß es besonders nöthig gewesen, vor allen Dingen die öffentliche Sicherheit und den Haus-Frieden wieder herzustellen; Jedoch, weil man nicht unbillig muthmassete, daß einige Schwärmer diese Freiheit mißbrauchen möchten, so wurden ausdrücklich die Verbrechen davon ausgenommen: Wozu man um so vielmehr Ursache hatte, weil kurz vorher das wiedertäuferische Principium bekannt gemacht worden war:

Daß kein Bürger zu Franckenhausen, so etwas
verwüreckt, mit gewaltsamer That oder Gefänge

nif

niß nicht beleet, sondern nach Gelegenheit gestra-
fet und in seinen vier Pfählen mit Friede gelas-
sen werden! sollte.

Hier haben sie den Grund unsers Gesetzes: Und ich
würde solches weitläufftiger ausführen, wenn Zeit und
Raum solches verstatten wolte; Dannenhero ich nur
zum Beschluß **G**ott bitte, daß Er das neuaufgeführte
Regiment in seinen gnädigen Schutz nehmen und selbi-
gem alle dasjenige reichlich zuwenden wolle, was ihre
Administration vergnügt und glücklich machen könne.
Franckenhausen, den 18. Decembr. 1748.



Pon ²⁴/₆ 80. 80

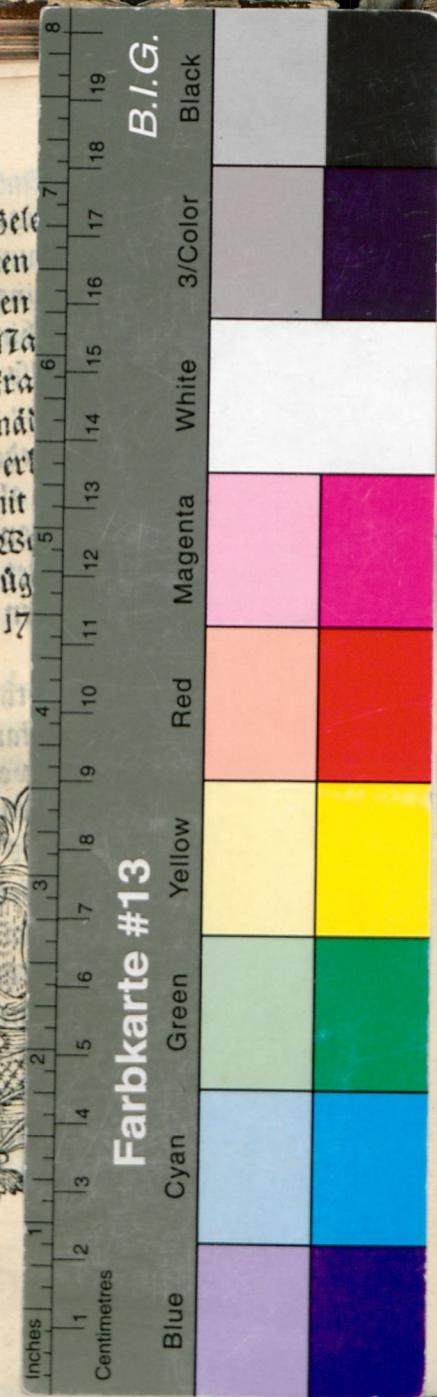
ULB Halle 3
002 710 218


s. 6.

ME







12

Die
Geschichte
des
Frankenhausischen Stadtrechts
werden fernerweit
bey der am 18. Decembr. 1748.
erfolgten

Rathsveränderung

kürzlich doch pragmatisch erzehlet
und

dem neuaufgeführten Mittel
ergebenst gratuliret

von

Johann Friedrich Mülbener.

Dritte Abhandlung.

Frankenhausen,
gedruckt mit Keilischen Schriften.

